

Legal Alert

Novelle des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Rechte sowie weiterer Gesetze

Juni 2007

Am **20. Juni 2007** trat das Gesetz vom 9. Mai 2007 **über Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Rechte sowie einiger weiterer Gesetze** (Dz.U. [poln. GBl.] Nr. 99/2007, Pos. 662), im Folgenden „Gesetz“, in Kraft.

Umfang und Zweck der Gesetzesnovelle

Das Gesetz bezieht sich direkt auf das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Rechte sowie führt Änderungen in andere Gesetze ein, die den Schutz der Rechte auf geistiges Eigentum im weitesten Sinne, wie

- Gesetz **über gewerbliches Eigentum**
- Gesetz **über Schutz der Datenbanken**
- Gesetz **über Rechtsschutz der Pflanzensorten**

regeln.

Die Novelle vorgenannter Gesetze bezweckt in erster Linie,

- den Schutz des geistigen Eigentums in Polen an das in allen anderen EU-Mitgliedstaaten geltende Niveau gemäß der **Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums** anzupassen
- den Wortlaut der in den vorgenannten Gesetzen enthaltenen Vorschriften über Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung der dortselbst geregelten Rechte zu vereinheitlichen bzw. anzugleichen und somit eine wirksamere Anwendung derselben zu ermöglichen.

Ausgewählte Aspekte der Gesetzesnovelle (allen novellierten Gesetzen gemeinsame Änderungen):

Sicherungsmaßnahmen

Das Gesetz führt neue Instrumente zur raschen Beweissicherung ein.

Bevor die Klage wegen Verletzung eines ausschließlichen Rechts anhängig wird, kann der Berechtigte beantragen:

- **Sicherung der Beweise und der damit zusammenhängenden Ansprüche sowie**
- **Verpflichtung des Verletzers bzw. eines Dritten (der an der Verletzung der Rechte aus Gewinnsucht bzw. um einen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen, beteiligt ist), Auskünfte über Herkunft der Waren oder Leistungen zu erteilen sowie Vertriebsnetze derselben sowie Menge und Preis illegaler Waren und Leistungen (Neuregelungen) offenzulegen.**

Dadurch wird es dem Berechtigten möglich, u.a. notwendige Informationen zu erhalten, um den Schaden zu beziffern, der ihm nicht nur vom direkten Verletzer (z.B. Hersteller gefälschter Gegenstände) entstanden ist, sondern auch von Personen, die diese Falschware in den Verkehr bringen, was in der Praxis die Einholung solcher Auskünfte beachtlich erleichtern kann.

Das Gericht hat den vorgenannten Antrag innerhalb von 3 Tagen ab Antragstellung zu prüfen.



Geltendmachen von Ansprüchen aus Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums

Außer herkömmlichen Ansprüchen auf Unterlassung von Verletzungen, Beseitigung der Verletzungsfolgen (nur in Bezug auf Verletzungen der Urheberrechte) bzw. Wiedergutmachung des entstandenen Schadens wurde der Katalog der Ansprüche erweitert, die vom Berechtigten, dessen Recht verletzt worden ist, gegen jenen, der diese Rechte verletzt hat, geltend gemacht werden können.

Es wurde das Recht eingeführt zu verlangen:

- **eine Anzeige mit der Erklärung mit einem entsprechenden Wortlaut und in einer entsprechenden Form in der Presse ein- bzw. mehrmalig zu schalten, oder**
- **den Beschluss des Gerichts ganz oder teilweise in einer Form und einem Umfang laut der gerichtlichen Entscheidung bekannt zu geben.**

Auf Antrag des Verletzers und mit Zustimmung des Berechtigten kann das Gericht die Bezahlung einer angemessenen Geldsumme an den Berechtigten anordnen, sollte die Verletzung unverschuldet sein und die Unterlassung der Verletzung bzw. Beseitigung der Folgen der Verletzung für den Verletzer unzumutbar wäre.

Folgen der Novelle

Mit der Novelle wird das **Schutzniveau der Rechte des geistigen Eigentums in Polen erhöht und dem gemeinschaftsrechtlichen Schutzniveau angeglichen**. Dadurch werden Rechte des geistigen Eigentums wirksamer geschützt, auch weil über Sicherungsmaßnahmen rascher entschieden wird sowie durch die Einführung neuer Ansprüche auf Verpflichtung des Verletzers oder gar eines Dritten, dem Gericht entsprechende Auskünfte zu erteilen. Die Praxis wird allerdings zeigen, ob diese neuen Befugnisse in der Tat die Position der Berechtigten stärken werden, und insbesondere ob die Gerichte die aufgrund der Novelle äußert kurz anberaumten Verhandlungsfristen beachten werden.

Ansprechpartner:



Tomasz Zalewski
tomasz.zalewski@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 796